

**Richtlinie
zur Personalkostenförderung
des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und
Jugendsozialarbeit vom 29.11.2005**

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des aktuellen Jugendförderplanes.

2. Gegenstand der Förderung

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausrüstung mit sozialpädagogischem Fachpersonal. Diese Grundausrüstung wird bestimmt durch Materialien der Jugendhilfeplanung.

Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII sichern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD und sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

5. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung

6. Zuwendungshöhe:

Die Regelfinanzierung beinhaltet Mittel des Landkreises Oder-Spree und Mittel des Landes Brandenburg.

Die Höhe der Regelfinanzierung beträgt jährlich 19.620,00 € für eine Vollzeitstelle (geregelt durch Arbeits- oder Tarifrecht). Ist die Personalstelle nicht als Vollzeitstelle besetzt, verringert sich die Regelfinanzierung entsprechend.

Zuzüglich zur Regelfinanzierung kann ein zusätzlicher Anteil in Höhe von 50 % einer tariflichen Steigerung gewährt werden.

7. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für einen Zeitraum, der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. mehrjährig).

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt.

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (BV JHA 23/2000 vom 09.11.2000), zuletzt geändert mit der Fassung vom 18.09.2003, tritt außer Kraft.

Das Programm des Landkreises Oder-Spree zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Förderung von Personalkosten (BV KT 48/2001 vom 29.05.2001), zuletzt geändert mit der Fassung vom 26.06.2003, tritt außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.05

Landkreis Oder-Spree
Kreistag